

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

25. Jahrgang

Luckenwalde, 21. März 2017

Nr. 8

Inhalt

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 2 |
| 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016 | 2 |
| Aufhebung der generellen Aufstallungspflicht von Geflügel | 2 |
| Beibehaltung der Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming | 2 |
| Sonstige Bekanntmachungen | 6 |
| Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.2017..... | 6 |
| Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 62 vom 14.03.2017..... | 6 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016**Aufhebung der generellen Aufstallungspflicht von Geflügel****und****Beibehaltung der Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des
Landkreises Teltow-Fläming**

Gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹ und § 38 Abs. 11 i.V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes² und Erlass des MdJEV Brandenburg vom 25.11.2016 lege ich Folgendes für das **gesamte Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming** fest:

1. Die **Anordnung des generellen Aufstallens** von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) **ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Die folgenden Anordnungen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016 gelten unverändert weiter:

2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel sind gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung³ i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung¹ verboten.
3. Geflügel darf nicht zu Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel in andere Gebiete verbracht werden.
4. Alle verendet aufgefundenen Wildvögel sind zur Untersuchung an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzusenden. Mit der Einsendung ist der genaue Fundort und das Datum des Auffindens anzugeben.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 bis 3 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung⁴ angeordnet.

Weitere Schutzmaßnahmen für alle Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming

5. Wer Geflügel hält, hat dieses dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der aktuellen Fassung

² Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der aktuellen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV)1 In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der aktuellen Fassung

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014

6. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen und drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
- im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - für den Fall, dass mehr als 10 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
7. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken (z.B. Ziervögel, Tauben, Greifvögel) gehalten, gelten die Meldepflicht nach Satz 5 und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Satz 6 Anstrich 1 bis 3 entsprechend.
8. Zoologischen Gärten, Tier- und Wildparks sowie Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (z.B. Ziervögel, Tauben, Greifvögel) wird ebenfalls die Aufstallung aller Vögel nach Satz 1 empfohlen.
9. Für alle Geflügelbestände – auch Kleinstbestände und Hobbyhaltungen – sind mindestens diese Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
- die Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren,
 - das Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung,
 - die unverzügliche Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung nach Gebrauch bzw. die unverzügliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung,
 - das Bereitstellen von Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren von Händen und Schuhwerk.
10. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit den Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
11. A. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
- Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - Verluste von mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
 - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,
- so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- B. Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel), über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 11 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

Telefon: 03371/608-2201, -2210
Fax: 03371/608-9040 oder
E-Mail: veterinaeramt@teltow-flaeming.de

Begründung

Gemäß §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Mit Erlass des MdJEV Brandenburg wurde wegen der angespannten Geflügelpest-Situation eine flächendeckende Aufstallung des Geflügels im Land Brandenburg und mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016 auch für das gesamte Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming angeordnet. Das hochpathogene aviäre Influenza A Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 wurde inzwischen bei totaufgefundenen Wildvögeln in allen Bundesländern Deutschlands und fast allen europäischen Ländern nachgewiesen.

Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Neubewertung der Seuchenlage unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist weiterhin von einem Eintragsrisiko des Virus von der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände auszugehen. Im Landkreis Teltow-Fläming gab es im Dezember 2016 einen positiven Befund bei einem in Sperenberg gefundenen Wildvogel. Es gab im gesamten Zeitraum von November 2016 bis März 2017 keinen Ausbruch von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand. Im Land Brandenburg hat sich die Seuchenlage im Hausgeflügelbereich in den letzten 4 Wochen beruhigt. Im Wildvogelbereich sind die Virusnachweise sowohl in Deutschland als auch in Brandenburg rückläufig. Deshalb sind die Maßnahmen zur Lockerung der landesweiten Aufstallung von Geflügel und der Übergang zu einer risikoorientierten und regional angepassten Aufstallung des Geflügels angemessen. Da im Landkreis derzeit nur ein sehr geringes Restrisiko für die Einschleppung des Virus in die Hausgeflügelbestände gesehen wird, heben wir die generelle Stallpflicht auf. Die Beibehaltung der restlichen Anordnungen unter Punkt 2-11 dienen zur Information der Geflügelhalter über fortbestehende Regelungen und der weiterhin notwendigen erhöhten Wachsamkeit zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest in unsere Hausgeflügelbestände.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung „Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming“ vom 25. November 2016 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweise

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest – Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 in V. m. §32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 20.03.2017

Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.2017**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 62 vom 14.03.2017**

Am 24.09.2017 wird der 19. Deutsche Bundestag gewählt.

Von den grundsätzlich 598 Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

Zum Wahlkreis 62 zählen

- der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald.
- aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald,
- aus dem Landkreis Teltow-Fläming die amtsfreien Städte und Gemeinden Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Luckenwalde, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, Trebbin, Zossen und das Amt Dahme/Mark.

Kreiswahlleiter/in für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist

| | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Herr Alexander Nagel | Tel. 03546 20-1255 |
| Landkreis Dahme-Spreewald | Fax 03546 20-1218 |
| Reutergasse 12 | wahlleiter@dahme-spreewald.de |
| 15907 Lübben (Spreewald) | |

Stellvertretende/r Kreiswahlleiter/in ist

| | |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Frau Sybille Liebe | Tel. 03546 20-1204 |
| Landkreis Dahme-Spreewald | Fax 03546 20-1218 |
| Reutergasse 12 | wahlleiter@dahme-spreewald.de |
| 15907 Lübben (Spreewald) | |

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 möglichst frühzeitig einzureichen.

1. Einreichungsfrist

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 62 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I können gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), bis

Montag, 17.07.2017, 18.00 Uhr,

beim Landkreis Dahme-Spreewald,
- Kreiswahlleiter -
Zimmer 118/1bis 118/3
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 17.07.2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 25 Abs. 1 BWG).

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche nur einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am

19.06.2017, 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 21 Abs. 2 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Die Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die obigen Anforderungen beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, im Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

4. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO)

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. (§ 22 Abs. 3 BWG)

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, wie oben aufgeführt unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von den oben genannten Mitgliedern unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge nach § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dabei haben die drei ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

Die Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 BWG sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die hierfür benötigten amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter (Anschrift: Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden - auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner bei der Anforderung der Formblätter die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. § 20 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

6. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (**Zustimmungserklärung**).
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**).

3. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden (**Niederschrift über die Bewerberaufstellung und Versicherung an Eides statt**).
4. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (**Unterstützungsunterschrift und Wahlrechtsbescheinigung**).

Die amtlichen Vordrucke stehen ab sofort zur Verfügung und werden auf Nachfrage vom Kreiswahlleiter bzw. Kreiswahlbüro (Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben; Tel. 03546 20-1204 oder 20-1202, Fax 03546 20-1218, wahlleiter@dahme-spreewald.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können auch unter <https://www.dahme-spreewald.info/de/wahlen> heruntergeladen werden.

Lübben (Spreewald), den 14.03.2017

gez. Nagel
Kreiswahlleiter